

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vom 08. März 2000**

Die Stadt Gladbeck hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflichtaufgabe, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Über die Art und Höhe entscheidet das Jugendamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, den Trägern der freien Jugendhilfe möglichst Planungssicherheit zu geben.

Insbesondere sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Die Maßnahmen sollen so ausgewählt und bezuschusst werden, dass insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird.

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Gladbecker Träger der freien Jugendhilfe.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nicht gefördert werden.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und Betriebskostenzuschüssen für Heime der teil-offenen Tür und der offenen Tür sowie über Zuschüsse nach Punkt 2 dieser Richtlinien; im Übrigen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, so weit die Richtlinien im Folgenden nichts anderes vorsehen. Einmal jährlich ist der Ausschuss über die Mittelverwendung zu informieren.

Anträge sind **vor Durchführung der Maßnahme** beim Jugendamt zu stellen, so weit in Einzelfällen nicht besondere Termine gelten.

Über den erhaltenen Zuschuss haben die Empfänger dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin einzureichen.

Das Jugendamt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel in der von ihm für notwendig gehaltenen Form zu prüfen.

## II. Einzelbestimmungen

### 1. Zuschüsse für Heime der teil-offenen Tür und der offenen Tür

#### a) Instandsetzung und Ersatzbeschaffung

Für zwingend notwendige Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel städt. Zuschüsse gewährt werden.

#### b) Betriebs-, Veranstaltungs- und Personalkosten

Für Heime der teil-offenen Tür können bei einer Öffnung an mindestens vier Wochentagen im Rahmen der Jugendarbeit Zuschüsse bis zu 13,00 DM je qm Bodenfläche der Gruppen-, Werk- und Gemeinschaftsräume gewährt werden.

Für die vom Land anerkannten und geförderten Einrichtungen der offenen Tür gewährt die Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel einen Zuschuss. Der für die jeweilige Einrichtung zu gewährende Zuschuss wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Er berücksichtigt bei der Festsetzung die auf die einzelnen Träger entfallenden Zuschüsse des Landes, insbesondere

- die Zahl der eingesetzten vom Land anerkannten Fachkräfte, wobei auf die jeweils erste Fachkraft ein erhöhter Zuschussanteil entfällt,
- ferner die von den Trägern aufzubringenden Eigenleistungen, die mindestens 10 % der Betriebskosten betragen sollen.

Die städt. Zuschüsse sollen jährlich dynamisiert werden. Maßgebliche Bezugsgröße ist der Förderbetrag des jeweiligen Vorjahres.

Zur Entlastung von finanzschwachen Trägern, die mit dem so festgesetzten Zuschuss ein bestehendes, vom Land anerkanntes Heim der offenen Tür nicht fortführen können, da alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sind, kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden.

Der finanzschwache Träger hat hierzu für das abgelaufene Geschäftsjahr einen prüf-fähigen Verwendungsnachweis und für das kommende Geschäftsjahr einen Finanzplan vorzulegen. Das Jugendamt prüft die Unterlagen.

Betriebskosten werden nur in angemessener Höhe, Personalkosten nur in Höhe der bei entsprechender Anwendung des Bundesangestelltentarifes (BAT) entstehenden Kosten als Grundlage für das Zuschussverfahren anerkannt.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet dann darüber, welcher erhöhte Zuschussab-schlag dem betreffenden finanzschwachen Träger im Voraus zu gewähren ist.

### 2. Zuschüsse zur Förderung von

- Jugendbildungs- und Schulungsmaßnahmen
- Örtlichen Ferienspielen
- Tagesausflügen
- Stadtranderholungen  
und
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen/-freizeiten

Die zur Förderung jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden budgetiert.

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden, so weit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Überzahlte Zuschussmittel sind von den Zuschussempfängern zu erstatten. Erstattungsbeträge und Restmittel sollen zunächst der Abdeckung etwaiger Nachzahlungsansprüche dienen und fließen ansonsten dem Gesamtbudget des folgenden Jahres zu.

**80 % der Mittel - Budget 1** - werden zur Förderung von Maßnahmen der folgenden Träger der freien Jugendhilfe verwandt:

- der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck
- Bund Deutscher Kath. Jugend  
(auch für KJG, DPSG, KJA)
- der Verein zur Förderung der Jugendpflege e. V.  
(SJD „Die Falken“)
- der Caritasverband Gladbeck
- die AWO - Stadtverband Gladbeck

Die Verwendung der Mittel aus dem Budget 1 wird jeweils zu Beginn eines Jahres von der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII „Jugend“ auf der Grundlage dieser Richtlinien und auf der Basis eines Fördersatzes je Teilnehmertag im Konsensverfahren erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung zugeleitet. Die Auszahlung der auf die Träger entfallenden Budgetanteile erfolgt entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses per Bewilligungsbescheid zum 1. Juni eines Jahres.

**20 % der Mittel - Budget 2** - werden zunächst für die Förderung von Maßnahmen der übrigen Verbände und Vereine verwandt.

Die übrigen Verbände und Vereine beantragen die Bezuschussung für jede Einzelmaßnahme unter Angabe der Anzahl der Tage sowie der Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen direkt beim Jugendamt. Die Mittelbewilligung erfolgt im Windhundverfahren nach dem Eingangsdatum bei der Stadtverwaltung Gladbeck aus den im Budget 2 zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuschusshöhe entspricht den durch Beschluss des JHA jährlich festzusetzenden Fördersatzes für die jeweilige Maßnahmeart aus dem Budget 1.

### Weitere Fördermodalitäten:

Gefördert werden Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Maßnahmen werden bis zu einer Anzahl von höchstens 21 Tagen bezuschusst. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6.

Bei bis zu 8 Teilnehmern wird eine Begleitperson, bei 9 bis 16 Teilnehmern werden zwei Begleitpersonen usw. bezuschusst. Für Begleitpersonen sowie für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit gelten keine Altersbeschränkungen.

Für auswärtige Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene können Zuschüsse gewährt werden, wenn ihr Anteil 25 % der Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme nicht überschreitet.

### Verwendungsnachweisverfahren

Bis zum 30.11. eines jeweiligen Jahres haben die Zuschussempfänger über die von ihnen durchgeführten Maßnahmen in einem vereinfachten Verwendungsnachweisverfahren zu berichten; dies beinhaltet eine Auflistung der durchgeführten Maßnahmen und die Summe der Teilnehmertage. Darüber hinaus sind für Freizeitmaßnahmen Teilnehmerlisten beizufügen.

### 3. Familienerholungsmaßnahmen

Die Zuschüsse werden für Familien gewährt, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Familienerholungsmaßnahmen werden gefördert, wenn sie in Familienferienstätten oder ähnlich geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden und die Dauer der Maßnahme mindestens 14 Tage, längstens 21 Tage beträgt.

Der Zuschuss beträgt für jedes teilnehmende Kind 14,00 DM pro Tag.

**III. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft, gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.03.1972 in der Fassung vom 21.11.1997 aufgehoben.**